



Neuer Verband der  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

NVL-  
Verbandsjubiläum

**20 JAHRE**

## Broschüre zum 20-jährigen Verbandsjubiläum

[www.nvl.de](http://www.nvl.de)



# Inhaltsverzeichnis

- 4 Vorwort
- 6 NVL – Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Ein Überblick zu 20 Jahren Verbandstätigkeit
- 41 Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine
- 46 Wichtige Rechtsänderungen bei der Einkommensteuer für  
Arbeitnehmer, Ruheständler und Familien
- 52 Ausblick

Sehr geehrte Damen und Herren,

**der NVL Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V. begeht in diesem Jahr sein zwanzigjähriges Jubiläum. Zwanzig Jahre Verbandstätigkeit bedeuten eine ereignisreiche und spannende Zeit mit wechselnden Schwerpunkten.**

Die Gründung des NVL fiel in die Zeit des Aufbaus eines Beratungsstellennetzes in den neuen Bundesländern. Obwohl Lohnsteuerhilfvereine zu dieser Zeit bereits mehr als 30 Jahre auf dem „westdeutschen“ Beratungsmarkt tätig waren, setzte nach der Wiedervereinigung beider deutschen Staaten die erfolgreichste Etappe in der Entwicklung der Lohnsteuerhilfvereine ein.

Sowohl Altvereine, die sich „in den Osten wagten“, als auch neu gegründete Lohnsteuerhilfvereine stießen nicht nur auf großen Beratungsbedarf, sondern fanden auch engagierte und fähige Mitarbeiter sowie gesetzliche Rahmenbedingungen, die zunächst eine Bestellung als Beratungsstellenleiter ohne Tätigkeitsnachweis ermöglichten. Die Verantwortlichkeit für die Ausbildung und Anleitung der neuen Mitarbeiter lag bei den Vereinen.

04

Auch wenn wie in jeder Aufbauzeit hier und da Probleme auftraten, funktionierte die Selbstverwaltung und Selbstverantwortlichkeit insgesamt sehr gut. In kurzer Zeit wurde in den neuen Bundesländern ein wesentlich dichteres Beratungsstellennetz aufgebaut als im bisherigen Bundesgebiet. Nahezu jede vierte Steuererklärung in den neuen Bundesländern wurde von Lohnsteuerhilfvereinen eingereicht - eine fünfmal höhere Quote gegenüber dem alten Bundesgebiet.

Der in dieser Aufbauzeit auf Initiative der Herren Wolfgang Eck und Ernst Strötzel, Vorstände des Lohnsteuer Hilfe-Rings Deutschland e.V. und der Vereinigten Lohnsteuerhilfe e.V., gegründete Neue Verband der Lohnsteuerhilfvereine hatte sich die Aufgabe gestellt, den erzielten Erfolg für die Lohnsteuerhilfvereine zu sichern und auszubauen. Folgerichtig arbeitete der NVL zunächst auf zwei Ziele hin: Zum einen musste nach Auslaufen der Übergangsfrist Bestandsschutz für die Beratungsstellen in den neuen Bundesländern erreicht werden. Anderenfalls drohte vielen Beratungsstellenleitern, ihre Tätigkeit nicht fortsetzen zu können. Zum anderen galt es, ein gemeinsames Berufsbild für die auf dem Arbeitnehmersteuerecht tätigen Mitarbeiter der Lohnsteuerhilfvereine zu schaffen.

Das erste Ziel erreichte der NVL - entgegen einiger Widerstände - bereits zweieinhalb Jahre nach seiner Gründung mit einem uneingeschränkten Bestandsschutz für bestehende Beratungsstellen. Das zweite Ziel ist langfristiger ausgerichtet: Die Anhebung der Fachkompetenz und das Erreichen eines

einheitlichen Standards für Beratungsstellenleiter. Auf dem Weg dahin schuf der NVL bereits ein Jahr nach seiner Gründung den Prüfungsverband der Lohnsteuerhilfvereine, der in den nachfolgenden Jahren mehr als 2.000 Fachprüfungen abnahm. In einem zweiten Schritt konnte - auf Initiative des NVL, nunmehr aber unter Mitarbeit beider Dachverbände, BDL und NVL - das Festlegen einer DIN-Norm für die Arbeit der Beratungsstellenleiter und weiterer Mitarbeiter in den Beratungsstellen erreicht werden. Auf Grundlage dieser speziellen, nationalen Norm können sich seit 2007 die in den Lohnsteuerhilfvereinen tätigen Berater fachlich und zur Organisation der Beratungsstelle zertifizieren lassen.

Die Verbandsarbeit betrifft jedoch viele weitere Bereiche. So müssen die berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere zur Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine, immer wieder an veränderte steuerrechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen angepasst werden. In den zurückliegenden Jahren konnten hier wichtige gesetzliche Änderungen erreicht werden.

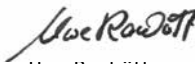
Im Ergebnis der erfolgreichen Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine und der Verbände ist vor allem zu verzeichnen, dass die Vereine und die Verbände heute bekannt und anerkannt sind. Sie sind Ansprechpartner für Medien und für den Steuergesetzgeber bei Fragen zum Arbeitnehmersteuerrecht. Die Vertretung der steuerrechtlichen Interessen der in den Vereinen betreuten Mitglieder geht weit über die Hilfe bei der Einkommensteuererklärung hinaus. Der jährliche NVL-Verbandstag als Informations- und Diskussionsforum der Lohnsteuerhilfvereine, mit Vertretern aus anderen Verbänden, der Finanzverwaltung, der Finanzgerichtsbarkeit und mit Finanzpolitikern, spiegelt dies deutlich wider.

Auf dieses Erreichte kann der NVL mit seinen Mitgliedsvereinen zu Recht stolz sein. Lassen Sie sich deshalb auf den folgenden Seiten wichtige Etappen aus 20 Jahren erfolgreicher Verbandsarbeit präsentieren. Dies jedoch nicht ohne die Versicherung, dass der NVL seine Verbandsarbeit unverändert auf eine weiterhin erfolgreiche Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine ausrichtet. Entsprechende Rahmenbedingungen für die Zukunft zu schaffen, unter Berücksichtigung neuer Kommunikationsangebote der Finanzverwaltung, ist unsere gemeinsame Aufgabe - für eine optimale steuerliche Betreuung der Arbeitnehmer mit ihren Familien.

Berlin, im Sommer 2013



Jörg Strötzel  
Vorstandsvorsitzender



Uwe Rauhött  
Geschäftsführer

# Ein Überblick zu 20 Jahren Verbandstätigkeit

## 1. August 1993

Gründung des Neuen Verbandes der Lohnsteuerhilfvereine e.V.



Ernst Strötzel

Getragen von dem Gedanken, dass ein Verband zur Vertretung ihrer Interessen notwendig ist, treffen sich auf Initiative von Wolfgang Eck und Ernst Strötzel die Vorstände von neun Lohnsteuerhilfvereinen in Bad Hersfeld und gründen den NVL. In den Vorstand werden Ernst Strötzel, Martin Lingner (ab 9.1.1994: Franz-Josef Schweiger) und Wolfgang Eck gewählt.



Wolfgang Eck

Es folgen erste Kontaktgespräche mit verschiedenen Oberfinanzdirektionen.

06

## Januar 1994

Erste Stellungnahmen des NVL zum 6. Änderungsgesetz des Steuerberatungsgesetzes zu den Bestellungs Voraussetzungen für Beratungsstellenleiter sowie einer Verlängerung der Übergangsregelung für Leiter in den neuen Bundesländern.

Verbandsintern erfolgt die Gründung eines Ausschusses für Qualitätssicherung und Qualifikation der Beratungsstellenleiter und die Aufstellung einer NVL-Verbandsordnung für die Mitgliedsvereine.

Die Öffentlichkeitsarbeit des NVL beginnt: NVL-Presseinformationen und deren Verbreitung über Medienkontakte aus den Mitgliedsvereinen. In den Folgejahren wird der NVL ein wichtiger überregionaler medialer Ansprechpartner in der Bundesrepublik.

## März 1994

Gespräche mit dem bereits bestehenden Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine, BDL, zu der in den Satzungen beider Verbände enthaltenen Zielsetzung einer Qualitätssicherung durch Förderung von Aus- und Fortbildung für Mitarbeiter in den Lohnsteuerhilfvereinen.

## 10. Juni 1994

Die Verabschiedung des 6. Änderungsgesetzes zum Steuerberatungsgesetz zeigt erste Erfolge der Verbandsarbeit. So wird eine einjährige Verlängerung der Übergangsfrist für Beratungsstellenleiter in den neuen Bundesländern erreicht.

Bei der Beratungsbefugnis bei Kapitaleinkünften wird die Einnahmegrenze auf 6.100 DM / 12.200 DM angehoben.

## 25. Juni 1994

Gründung des PVL-Prüfungsverbandes der Lohnsteuerhilfvereine durch den NVL und Mitgliedsvereine des NVL

Als Ziel wird eine öffentlich anerkannte Prüfung angestrebt, um Folgendes zu erreichen:

- Bessere gesellschaftliche Anerkennung der Lohnsteuerhilfvereine und ihrer Beratungsstellenleiter,
- Sicherstellen eines einheitlichen Qualitätsstandards,
- Verbessern der Chancen für eine Erweiterung der Beratungsbefugnis,
- Erleichterung beim Bestellungs- und Eintragungsverfahren für Beratungsstellenleiter.

## September 1994

Der Verband richtet seine Geschäftsstelle in Berlin ein.

Die verbandspolitische Arbeit konzentriert sich auf Bestandsschutz für Beratungsstellenleiter in den neuen Bundesländern, die bis zum Ablauf der Übergangsfrist 31.12.1995 bestellt worden waren.

## Frühjahr / Sommer / Herbst 1995

Der PVL-Prüfungsverband der Lohnsteuerhilfvereine nimmt die ersten Prüfungen von Beratungsstellenleitern ab. Mit Oberfinanzdirektionen und Finanzministerien der Bundesländer werden Gespräche zur Anpassung der Beratungsbefugnis und zum Bestandsschutz für Beratungsstellenleiter in den neuen Ländern geführt.

Der Verband erhebt mit seinen Mitgliedsvereinen statistische Daten zur Beratungsbefugnis und zu Mitgliederzahlen der Beratungsstellen in den neuen Bundesländern.

Die NVL-Geschäftsstelle baut eine Beratungsstellen-Datenbank für Anfragen von interessierten Steuerpflichtigen auf.

## Herbst 1995

08

Heiße Phase im Kampf um den Bestandsschutz: Die Referenten der Finanzministerien erzielen keine Einigung. Zwischen den Verbänden bestehen unterschiedliche Auffassungen zum Weiterbestehen kleinerer und neu gegründeter Beratungsstellen.

Der NVL intensiviert die Gespräche mit Oberfinanzdirektionen und Finanzministerien und versendet Stellungnahmen sowie ein Rechtsgutachten an Finanzverwaltung und Politik.

Das Jahressteuergesetz 1996 führt die Eigenheimzulage ein und schränkt bei der doppelten Haushaltsführung und dem häuslichen Arbeitszimmer den Werbungskostenabzug für Arbeitnehmer ein. Der NVL äußert sich in seinen Stellungnahmen kritisch zu den Rechtsänderungen.

## Februar 1996

Bestandsschutz für Beratungsstellenleiter in den neuen Bundesländern wird erreicht



**Bundesministerium der Finanzen**

53003 Bonn, 8. Februar 1996

IV A 4 - S 0838 - 11/95  
(Beschäftigten bei Antritt bitte angeben.)

Postfach 13 08  
Telefon: (02 28) 6 82 - 43 12  
Telefax: (02 28) 6 82 44 20  
Telex: 22850701-01540  
Tele: 886645

NVL  
Neuer Verband der  
Lohnsteuerhilfevereine e.V.  
Oranienburger Chaussee 51  
13465 Berlin

Auslegung des § 23 Abs. 3 Satz 2 StBerG

Ihre Schreiben vom 15. Juli, 23. November und 20. Dezember 1995

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Schreiben. Nach mehrfachen Beratungen mit den für Fragen des Steuerberatungsrechts zuständigen Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder ist nunmehr davon auszugehen, daß Personen, die vor dem 3. Oktober 1990 Bürger der DDR waren oder in diesem Gebiet zum Leiter einer Beratungsstelle bestellt werden, ab 1. Januar 1996 die in § 23 Abs. 3 Satz 1 StBerG genannten Voraussetzungen erfüllen müssen. Wurden diese Personen vor dem 1. Januar 1996 bestellt, müssen sie die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Satz 1 StBerG nicht erfüllen. Die in diesem Zusammenhang von Ihnen gesehene Probleme dürfen damit gelöst sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Förster



Beglaubigt  
*Söllner*  
Angestellte

## Sommer 1996

Der Verband verstärkt seine Öffentlichkeitsarbeit durch Telefonforen und zweiwöchiger Teilnahme an einem Infobus der größten Berliner Zeitung „BZ“.

Intensive Gespräche werden zur Anpassung der Beratungsbefugnis geführt. Probleme sind das Feststellungsverfahren und geringfügige Nebeneinkünfte, die zum Wegfall der Beratungsbefugnis führen.

Zwei weitere Mitarbeiter verstärken die Kontakte des Verbandes zur Finanzverwaltung.

## Frühjahr 1997

Gleich lautende Erlasse der Finanzministerien der Länder zum Umfang der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine stellen deren grundsätzliche Befugnis bei Nebeneinkünften bis 800 DM klar. Die Befugnis zur Hilfe im Feststellungsverfahren wird hingegen abgelehnt.

10

Der NVL startet unter den Lohnsteuerhilfvereinen eine Umfrage zu seiner Zielsetzung, Beratungsbefugnis zu erreichen

- im Feststellungsverfahren für Überschusseinkünfte,
- bei Einkünften aus Vermietung ohne Beschränkung auf selbst genutzte Objekte,
- bei Einkünften aus Kapitalvermögen über die Freibeträge hinaus,
- bei Einkünften aus dem Realsplitting und
- bei weiteren Nebeneinkünften bis zu einer Obergrenze.

Um diesen Zielen näher zu kommen werden die Vereine aufgefordert, sich an der PVL-Prüfung zu beteiligen. Die Finanzverwaltung befürwortet ausdrücklich die Prüfungsinitiative.

Zur Umsetzung der „Petersberger Steuervorschläge“ in einem langfristig konzipierten „Steuerreformgesetz 1999“ nimmt der Verband ausführlich Stellung und beteiligt sich an der Sachverständigenanhörung vor dem Finanzausschuss im Deutschen Bundestag.

## Juli 1997

Der NVL geht mit [www.nvl.de](http://www.nvl.de) online.

## Herbst 1997

Das Bemühen um eine Anpassung der Beratungsbefugnis bei der Investitionszulage für Wohneigentum und um eine Neuformulierung der gesetzlichen Vorschrift wird verstärkt.

Da die zahlenmäßige Präsenz der Lohnsteuerhilfvereine gegenüber Steuerberatern weiterhin gering zu sein scheint, beauftragt der NVL die

## Erste Infas-Umfrage

zum Bekanntheitsgrad und zum Betreuungsanteil der Lohnsteuerhilfvereine.

Die Ergebnisse zeigen deutliche Reserven für einen Ausbau der Hilfeleistung durch Lohnsteuerhilfvereine, vor allem in den alten Bundesländern:

11

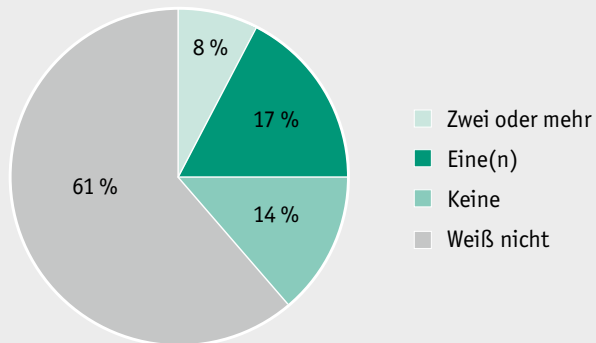
## Inanspruchnahme steuerlicher Hilfeleistung durch

	StB	LStHV	Sonstige (Freunde etc.)	Keine Hilfe	Keine Angabe
Bundesgebiet	32 %	8 %	16 %	43 %	1 %
alte Länder	32 %	4 %	17 %	46 %	1 %
neue Länder	30 %	23 %	15 %	32 %	0 %

Die Befragung zum Bekanntheitsgrad der Vereine und ihrer Leistungen und die Kenntnis von Beratungsmöglichkeiten ergibt das gleiche Bild:

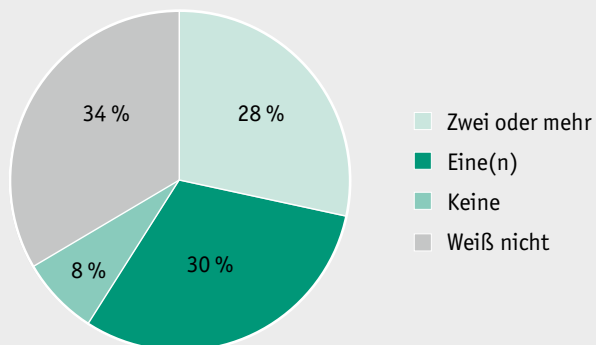
## Kenntnis von Lohnsteuerhilfe-Beratungsangeboten in der Nähe des Wohn- oder Arbeitsortes

Alte Bundesländer

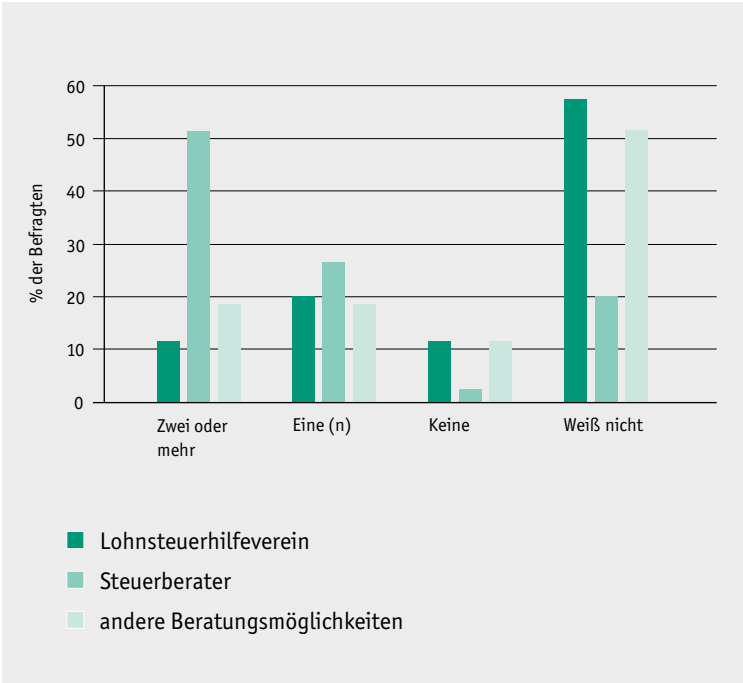


12

Neue Bundesländer



Das Vorhandensein von Steuerberatern oder anderen Beratungsmöglichkeiten ist bekannter:



Die Zufriedenheit der Mitglieder in den Lohnsteuerhilfvereinen ist hingegen sehr positiv:

## Zufriedenheit der betreuten Mitglieder

Lohnsteuerhilfvereine werden von den Mitgliedern durchweg sehr positiv beurteilt.

Die Mittelwerte liegen zwischen 1,7 und 2,1.

Mit „gut“ und „sehr gut“ werden

- zu 86 % die Freundlichkeit der Mitarbeiter,
- zu 87 % die Fachkompetenz der Berater,
- zu 57 % die Beratungskosten,
- zu 73 % die Bearbeitungszeit,
- zu 84 % die Serviceleistungen insgesamt bewertet.

14

## Kriterien der Auswahl von Beratungsstellen für potentielle Mitglieder

- |   |      |
|---|------|
| ▪ preisgünstige Beratung  | 72 % |
| ▪ Fachkompetenz   | 60 % |
| ▪ Nähe zum Wohnort  | 12 % |
| ▪ schneller Service   | 18 % |
| ▪ eine einheitliche Qualifikation begrüßen<br>(alle befragten Personen) | 81 % |

Quelle: Repräsentativbefragung zum Bekanntheitsgrad von Lohnsteuerhilfvereinen, Untersuchung im Auftrag des Neuen Verbands der Lohnsteuerhilfvereine e.V., Berlin 1997

## Frühjahr 1998

Mit Jahresbeginn startet der NVL seinen Beratungsstellen-Suchservice im Internet.

## Sommer 1998

BDL und NVL erarbeiten eine „Gemeinsame Verbandsempfehlung zum Werbe-recht der Lohnsteuerhilfvereine“.

Als weiterer Verbandsservice werden fortan regelmäßige NVL-Fachinformatio-nen an die Mitgliedsvereine versandt.

Das Hessische Finanzgericht verhandelt die Zurückweisung eines NVL-Mit-gliedsvereins bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung:

Nach Ansicht der Finanzverwaltung soll die Befugnis nach Auslaufen der soge-nannten Nutzungswertbesteuerung ganz entfallen. Danach dürften Lohnsteu-erhilfvereine Arbeitnehmer mit Vermietungseinkünften gar nicht mehr berate-n. Die Verbände der Lohnsteuerhilfvereine sind dem Verfahren beigetreten.

Zeitgleich führt der Verband Gespräche beim BMF. Den Mitgliedsvereinen wird ein NVL-Diskussionspapier zur Beratungsbefugnis mit einem Vorschlag zur ge-setzlichen Neuregelung vorgestellt:

### **5. Vorschlag einer geänderten Gesetzesfassung des § 4 Nr. 11 StBerG**

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind ferner befugt: ....

Lohnsteuerhilfvereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe bei der Antragsver-anlagung und bei sonstigen Lohnsteuersachen einschließlich Steuervergütun-gen wie die Eigenheimzulage, Kindergeld nach Abschnitt X des Einkommen-steuergesetzes und die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz 1999 leisten; dies gilt nicht, wenn Einkünfte berührt sind, für die nach Satz 2 die Befugnis ausgeschlossen ist.

In Fällen der Pflichtveranlagung beschränkt sich die Befugnis zur Hilfeleistung ausschließlich auf Überschusseinkünfte i.S. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 - 7 EStG;

die Übernahme gesondert und einheitlich festgestellter Beteiligungseinkünfte (§§ 179 ff AO) in die Einkommensteuerveranlagung ist zulässig.

Soweit die Hilfe zulässig ist, berechtigt sie auch zur Hilfe bei Anträgen zur Freistellung oder Anrechnung von Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer sowie im Feststellungsverfahren.

## Herbst 1998

Zur Steuerreform der neu gewählten Bundesregierung erfolgen eine Stellungnahme und Teilnahme an der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags.

Probleme bereiteten außersteuerliche Änderungen: das „Korrekturgesetz“ zum Sozialgesetzbuch gegen die „Scheinselbständigkeit“. Der Verband kritisiert in seiner Eingabe die vorgesehenen Regelungen und führt zahlreiche Gespräche, um sozialversicherungsrechtliche Nachteile für selbständige Beratungsstellenleiter zu vermeiden.

Der PVL-Prüfungsverband der Lohnsteuerhilfvereine hat seit 1995 mehr als 1.000 Beratungsstellenleiter geprüft. Insgesamt 765 Teilnehmer bestehen die Prüfung. Die erfolgreiche Arbeit des PVL organisiert von Beginn an Karl Unshelm als dessen Geschäftsführer.

Mit den Länderfinanzministerien werden Gespräche zum NVL-Diskussionspapier für eine gesetzliche Neuregelung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine geführt.

Der Lehrstuhl Betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder erarbeitet mit Unterstützung des NVL ein Gutachten zur Tätigkeit der Lohnsteuerhilfvereine.

Auf Initiative des NVL wird gemeinsam mit dem BDL bei Infas eine Umfrage unter Steuerberatern beauftragt. Die Ergebnisse zeigen, dass das Tätigkeitsfeld der Lohnsteuerhilfvereine nicht zur vorrangigen Zielgruppe von Steuerberatern zählt.



## Zweite Infas – Umfrage

<b>1. Umsatzanteil in Kanzleien von StB / StBv und StB-GmbH für ESt-Erklärungen von Arbeitnehmern und Rentnern (ohne Gewinneinkünfte):</b>	<b>9,7 %</b>
<b>2. Wachstumspotentiale in diesem Bereich sehen nur</b>	<b>5 %</b>

Quelle: Infas - Repräsentativbefragung in Steuerberater-Kanzleien, Oktober 1998 im Auftrag von NVL e.V. und BDL e.V.

## Februar 1999

Die fertig gestellte gemeinsame Verbandsempfehlung von BDL und NVL zum Werberecht der Lohnsteuerhilfvereine wird an alle Lohnsteuerhilfvereine versandt.

17

## Sommer 1999

Der Referentenentwurf eines 7. Änderungsgesetzes zum Steuerberatungsgesetz sieht eine Neuregelung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine vor. Die Neufassung orientiert sich an der Unterscheidung zwischen Gewinn- und Überschusseinkünften. Für Überschusseinkünfte ist grundsätzlich eine Befugnis zur Hilfeleistung vorgesehen: Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, aus Renten und bei Unterhaltseinkünften ohne Begrenzung; bei den anderen Überschusseinkünften bis zu Einnahmen in Höhe von 12.000 DM bzw. 24.000 DM bei Zusammenveranlagung.

Der Bundesfinanzhof entscheidet im Revisionsverfahren über die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine bei Vermietungseinkünften. Die Hilfeleistung ist zulässig - unabhängig von der Nutzungswertbesteuerung. In der Urteilsbegründung fordern die Richter den Gesetzgeber zu einer Neuregelung auf.

## Herbst 1999

In Stellungnahmen und Gesprächen bemüht sich der NVL um eine Befugnis zur Übernahme von Beteiligungseinkünften. Die Einnahmegränze bei weiteren Überschusseinkünften hält der Verband für entbehrlich.

## Winter / Frühjahr 2000

Der NVL führt Gespräche mit den finanzpolitischen Sprechern aller Bundestagsparteien, um eine Anhebung der bisher im Entwurf vorgesehenen Einnahmegränze für weitere Überschusseinkünfte zu erreichen.

Der Finanzausschuss beschließt letztlich eine Anhebung auf 18.000 DM / 36.000 DM.

18

## Juni 2000

Mit dem 7. Änderungsgesetz zum Steuerberatungsgesetz wird ab dem 1. Juli 2000 eine Neuregelung der Beratungsbefugnis für Lohnsteuerhilfevereine mit wichtigen Erweiterungen erreicht.

## September 2000

Der NVL versendet an seine Mitgliedsvereine ein Gutachten zum Werberecht nach Wegfall der Werbeverordnung.

## Jahresende 2000

Unter den Mitgliedsvereinen wird eine Umfrage zur Verwaltungspraxis der Oberfinanzdirektionen durchgeführt; es geht um Bestandsaufnahme und Problemanalyse.

Zur Klärung von Zweifelsfragen aus der Neuregelung der Beratungsbefugnis werden Gespräche bei Oberfinanzdirektionen und Länderfinanzministerien geführt. Strittig sind die Hilfe im Feststellungsverfahren und die Einnahmeermittlung bei Veräußerungsgeschäften.

## Frühjahr 2001

Gleich lautende Ländererlasse zur Beratungsbefugnis stellen klar, dass Befugnis zur Hilfe im Feststellungsverfahren grundsätzlich besteht.

Zum Werberecht für Lohnsteuerhilfvereine erstellt der NVL für seine Mitgliedsvereine eine aktualisierte Übersicht.

## Ende 2001

Eine Anpassung der Beratungsbefugnis wird erreicht. Arbeitnehmer können auch bei Zulagen nach dem Altersvermögensgesetz und zur erweiterten Investitionszulage nach § 3a InvZulG 1999 beraten werden.

## Sommer 2002

Mit der turnusmäßigen Neuwahl des NVL-Vorstandes wird Ernst Strötzel, Vorstandsvorsitzender seit Gründung des NVL, herzlich verabschiedet.

Für die weitere Arbeit wird der gewachsenen Größe des Verbandes mit einem neuen, nunmehr fünfköpfigen Vorstand Rechnung getragen.

Als mittelfristige Verbandsziele werden festgelegt:

- Weitere Absicherung der Beratungsbefugnis,
- Verbesserung der Möglichkeiten zur Mitarbeitergewinnung,
- Zertifizierungsmöglichkeit für Beratungsstellenleiter.

## Januar 2003

Im DIN Deutschen Institut für Normung e. V. konstituiert sich auf Initiative des NVL ein Arbeitsausschuss zur Schaffung eines Normenstandards mit dem vorläufigen Arbeitstitel „Lohnsteuerhilfe – Dienstleistung“.



## 2003

### Kampf gegen die Kürzung der Entfernungspauschale

Der Deutsche Bundestag beschließt am 17.10.2003 mit dem Haushaltsbegleitgesetz die Streichung der Eigenheimzulage und die Kürzung der Entfernungspauschale auf 15 Cent. Der NVL und seine Mitgliedsvereine machen mobil und übergeben im November vor der Abstimmung im Bundesrat 12.000 Protestunterschriften. Weitere 17.000 Protestnoten werden dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages übergeben - parallel zu politischen Gesprächen mit Abgeordneten.

Die Länderkammer lehnt das Haushaltsbegleitgesetz ab. Im Vermittlungsverfahren wird eine Kürzung der Entfernungspauschale auf 30 Cent beschlossen.



Übergabe der Protestnoten an den Bundesrat

In Reaktion auf die steuerlichen Kürzungen bei Arbeitnehmern entwickelt der NVL eigene Vorschläge und Grundsätze zur Weiterentwicklung des Einkommensteuerrechts. Der Vorläufer des NVL-Steuerkonzepts wird an Ministerpräsidenten, Finanzminister und an Abgeordnete des Deutschen Bundestages verschickt.

## ELSTER

Um die ELSTER-Fallzahlen zu erhöhen, beschließen die Steuerabteilungsleiter ein vereinfachtes Verfahren. Bei Abgabe der Einkommensteuererklärung mit ELSTER soll weitgehend auf Belege verzichtet werden. Der NVL begrüßt das Vorhaben und wendet sich zur Umsetzung bundesweit an alle Oberfinanzdirektionen.

Zur vorgesehenen „Elektronischen Signatur“ fordert der Verband ein praktisches Verfahren für die Lohnsteuerhilfvereine. Nach dem Scheitern der elektronischen Unterschrift bei der Steuererklärung über die Gesundheits- oder Jobcard geht die Finanzverwaltung einen eigenen Weg.

## 2005

Das BMF lädt im Januar die Dachverbände der Lohnsteuerhilfvereine und die Berufsorganisationen der Steuerberater zu einem Meinungsaustausch zur Liberalisierung des Berufsrechts ein. Der NVL legt ein Strategiepapier vor, um Arbeitnehmer auch zukünftig umfassend steuerlich beraten zu können.

## Elster und Automation

Der NVL fordert seine Mitgliedsvereine auf, ELSTER verstärkt zu nutzen. Die Finanzverwaltung führt die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen ein. Der NVL positioniert sich zur beginnenden Datenübermittlung durch Dritte. Frühzeitig wird als Ziel festgelegt, für Lohnsteuerhilfvereine einen elektronischen Zugang zu den relevanten Daten ihrer Mitglieder bei der Finanzverwaltung zu erreichen. Die Einbindung der Lohnsteuerhilfvereine in die elektronischen Verfahren wird in den Folgejahren zunehmend die Verbandsarbeit bestimmen.

## 2006

### Ausbau und Kürzung von Abzugsbeträgen

Nach langen politischen Verhandlungen liegt im Frühjahr 2006 ein Gesetzentwurf vor, der den Abzug von Kinderbetreuungskosten ab dem ersten Euro

zulässt und die Steuerermäßigung von haushaltsnahen Dienstleistungen neu regelt. Erstmals werden auch Handwerkerleistungen begünstigt. Der Abzug von Handwerkerleistungen und Kinderbetreuungskosten war bereits im Forderungskatalog des NVL „Vorschläge für ein geändertes Steuerrecht - 20 Leitlinien“ vom 1. Juni 2005 enthalten.

Während sich Familien und Haushalte freuen konnten, drohen Arbeitnehmern finanzielle Einbußen. Die Entfernungspauschale soll abermals gekürzt werden.

## 100 000 Protestnoten

Der NVL setzt stattdessen auf politische Vernunft und kämpft für alternative Einsparungen, in Anhörungen des Deutschen Bundestages, Stellungnahmen und vielen Einzelgesprächen - mit Finanzpolitikern aller Fraktionen im Deutschen Bundestag und Abgeordneten der Länderparlamente.

Als Interessenvertreter der betreuten Arbeitnehmer übergibt der NVL am 21.6.2006 erneut 100.000 Protestnoten gegen die Kürzung der Entfernungspauschale als Petition der in den Mitgliedsvereinen organisierten Arbeitnehmer.



Übergabe von 100.000 Protestnoten an den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, Eduard Oswald

## Abgabefristen

Eine jahrzehntelange Ungleichbehandlung in den Abgabefristen wird aufgehoben: Die Finanzministerien der Bundesländer nehmen mit Schreiben vom 20.6.2006 die Lohnsteuerhilfvereine in die allgemeine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember auf. Arbeitnehmer und Mitglieder von Lohnsteuerhilfvereinen sind damit nicht weiter gegenüber Mandanten bei Steuerberatern benachteiligt.

Die seit langem geforderte Korrektur des Fristenerlasses wird über ein Klageverfahren der Vereinigten Lohnsteuerhilfe e.V. erreicht. Der BFH folgte im Verfahren VI R 64/02 per Gerichtsbescheid der Auffassung des Verbandsmitglieds.

## Weiter Kampf für den Erhalt der Entfernungspauschale

Zunächst gab es Hoffnungsschimmer: Die Fachpolitiker der Koalitionsparteien verständigten sich Anfang Juni auf ein Alternativmodell, um die geforderten Einsparungen zu erbringen: Geringere Kürzung der Entfernungspauschale auf 20 Cent bei gleichzeitiger Kürzung des Arbeitnehmer-Pauschetrags auf 660 €.

24

Der NVL stützt seine Vorschläge auf eigene Berechnungen. Der „Tagesspiegel“ zitiert: *„Aber auch eine radikalere Lösung ist möglich. Der NVL will die Fahrtkosten ganz aus dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag herausnehmen und diesen dafür auf 400 Euro senken. Alle Wege führen zum selben Ziel: Am Ende werden 2,5 Milliarden Euro gespart.“*

Die Koalitionsspitzen lehnen die Kompromisslösung ab, die Werbungskosten für die ersten 20 Kilometer werden gestrichen. Mobile Arbeitnehmer werden belastet. Der NVL berichtet in ZDF-WISO, der Tageszeitung Die Welt u. a. Medien über das „Pendeln zu Hartz IV“ (Focus).

Es geht jedoch um mehr. Ein Werkstorprinzip, dessen Einführung mit dem Gesetz erfolgen soll, erlaubte die völlige Abschaffung des Fahrtkostenabzugs und weiterer Werbungskosten. Die Lohnsteuerhilfvereine kämpfen weiter. Der Verband gibt Vorgaben zu Musterverfahren.



2006

## DIN-Norm veröffentlicht

Nach dreijähriger Arbeit im Normenausschuss wird im Mai 2006 die DIN 77700 „Dienstleistungen der Lohnsteuerhilfvereine“ verabschiedet – ein Meilenstein zur Qualitätssicherung. Damit liegt speziell eine für Lohnsteuerhilfvereine zugeschnittene DIN-Norm vor.



Die Dachverbände der Lohnsteuerhilfvereine BDL und NVL verständigen sich auf eine gemeinsame Zertifizierung. So kann eine tragfähige Finanzierung und breitere Akzeptanz unter den Lohnsteuerhilfvereinen erreicht werden. Am 4.10.2006 ändern die Mitglieder des PVL-Prüfungsverbandes der Lohnsteuerhilfvereine den Namen und die Satzung. In paritätischer Besetzung durch beide Dachverbände nimmt der ZVL-Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V. seine Arbeit auf.

2007

## Entfernungspauschale

Der juristische Kampf gegen die Kürzung zeigt einen ersten Erfolg: Mit Beschluss vom 27.2.2007 folgt das Niedersächsische Finanzgericht der Argumentation des Verbandsmitglieds Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V. und beurteilt die Kürzung der Entfernungspauschale als verfassungswidrig. Somit liegt die Rechtsfrage bereits zwei Monate nach Inkrafttreten der Kürzung dem Bundesverfassungsgericht vor.

Viele Mitglieder in den Lohnsteuerhilfevereinen nutzen die Möglichkeit, die Aufwendungen bereits vorläufig, durch Aussetzung der Vollziehung, geltend zu machen. Trotz des Risikos einer Rückzahlung mit Zinsaufschlag erhöhen sie hierdurch den politischen Handlungsdruck. Die kalkulierten Steuereinnahmen kommen nicht voll zum Tragen und die Chance für eine rückwirkende Aufhebung - im Falle eines Erfolgs vor dem Bundesverfassungsgericht - steigt.

Am 8.10.2007 behandelt der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages die Massenpetition des NVL. Der NVL trägt den Parlamentariern und Regierungsvertretern nicht nur verfassungsrechtliche Argumente vor. Die Entfernungspauschale ist auch eine Frage sozialer Gerechtigkeit und volkswirtschaftlicher Vernunft, um die Mobilität und Flexibilität der 15 Millionen Pendler anzuerkennen. Darüber berichtet der NVL erneut in der ZDF-Sendung WISO im Dezember 2008.

26



NVL-Geschäftsführer im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages

## Jahressteuergesetz 2008 – Wegfall der Antragsfrist für Arbeitnehmer

Im Bundesgesetzblatt vom 28.12.2007 wird das Jahressteuergesetz 2008 veröffentlicht - ein weiterer Erfolg für Arbeitnehmer. Das Gesetz hebt die Zweijahres-Ausschlussfrist für Antragsveranlagungen auf. Die Regelung gilt rückwirkend für alle offenen Fälle. Nachdem bereits 2005 der Bundesfinanzhof die zeitliche Grenze als verfassungswidrig beurteilt und dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt hat, ist der steuerpolitischen Diskussion nunmehr Erfolg beschieden. Der Gesetzgeber bessert nach - und wartet nicht die Entscheidung aus Karlsruhe ab. Der NVL hatte mit seinen Mitgliedsvereinen für eine Gesetzesänderung geworben.

Für Steuererstattungsanträge von Arbeitnehmer gelten jetzt - erstmals nach mehr als 30 Jahren - dieselben Verjährungsfristen wie für alle übrigen Steuerpflichtigen. Viele Streitfälle zur Ausschlussfrist werden damit auf einen Schlag hinfällig.

## 2008

### DIN-zertifizierte Beratung

Nach erfolgreicher Prüfung der Normerfüllung werden zum 1.1.2008 die ersten Zertifikate vergeben. Durch hohe Beteiligung der Mitglieder der Dachverbände ist bereits im Frühjahr 2008 mit mehr als 1.000 Zertifikaten und 400 Fachkunden eine große Anzahl nach der DIN 77700 geprüfter Berater von Lohnsteuerhilfevereinen auf dem Markt und in der Öffentlichkeit präsent.



In den Folgejahren nimmt der ZVL kontinuierlich durchschnittlich rund 100 Fachprüfungen pro Jahr ab und erteilt darauf aufbauende erstmalige Zertifizierungen.

## Berufsrecht

Nach mehrjährigem Mühen, am Ende erfolgreich, werden die Vorschriften für Lohnsteuerhilfevereine mit dem 8. Änderungsgesetz zum Steuerberatungsgesetz modernisiert und den Steuerrechtsänderungen sowie den veränderten Verhältnissen angepasst:

- Die Beratungsgrenze für Nebeneinkünfte wird auf 13.000 Euro Einnahmen bei Ledigen, 26.000 Euro bei Verheirateten angehoben,
- Außerhalb der Steuerveranlagung besteuerte Kapitaleinkünfte bleiben unberücksichtigt,
- Lohnsteuerhilfevereine können Bürogemeinschaften mit Steuerberatern, Steuerberatungsgesellschaften und Steuerbevollmächtigten eingehen.

Die Anhebung der Einnahmegrenze trägt der Entwicklung von Mieteinnahmen und Nebenkosten Rechnung. Im Protokoll des Finanzausschusses wird auch festgehalten, dass Lohnsteuerhilfevereine Annexberatung im Rahmen des § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz leisten dürfen.

## Endgültige Rückkehr der Entfernungspauschale

2008 bringt die endgültige Wende im Kampf um die Entfernungspauschale. Zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu zwei Verfahren gibt der Bundesfinanzhof Ende Januar auf seiner Jahrespressekonferenz zwei klare Beschlüsse bekannt: Er hält die Neuregelung für verfassungswidrig und legt sie ebenfalls dem Bundesverfassungsgericht vor. Dieses stellt in Aussicht, noch im selben Jahr zu entscheiden.

Im BMF-Schreiben vom 10.3.2008 regelt die Finanzverwaltung, dass Steuerbescheide zur Entfernungspauschale vorläufig ergehen.

Am 9.12.2008 - zweieinhalb Jahre nach Verabschiedung des Gesetzes – verkündet das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung. Die Neuregelung zur Entfernungspauschale ist wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig. Das BVerfG verpflichtet den Gesetzgeber zu rückwirkender Neuregelung und gewährt die Entfernungspauschale bereits im Wege vorläufiger Steuerfestsetzung ab dem 1. Kilometer.



NVL-Pressekonferenz mit den Klägern und Klagevertretern - nach der Urteilsverkündung des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe

Ein großer Tag für alle Steuerzahler und für die Steuergerechtigkeit! Zwei der vier verhandelten Verfahren wurden vom NVL-Verbandsmitglied Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V. geführt.

In der Urteilsbegründung zeigt das Bundesverfassungsgericht die Grenzen für Pauschalierungen und Streichung von Abzugsbeträgen auf. Der Gesetzgeber muss realitätsgerecht den typischen Fall als Maßstab zugrunde legen. Ein Werkstorprinzip würde Konsequenzen bei der Anerkennung weiteren beruflichen Aufwands haben: für berufliche Aus- und Fortbildung, Dienstreisen und den gesamten Bereich vorweggenommener und nachträglicher Werbungskosten sowie Betriebsausgaben. Der NVL ist überzeugt: Eine isolierte Kürzung oder Streichung des Abzugs von Fahrtkosten wäre erneut verfassungswidrig.

## Verbandstag

Die steuerpolitische Ausrichtung der Verbandsarbeit führt am 19.6.2008 zum ersten NVL-Verbandstag. Seitdem wird der Verbandstag traditionell am Vortag der Mitgliederversammlung im Haus der Bundespressekonferenz durchgeführt.

Nach abwechslungsreichen Vorträgen endet die Veranstaltung mit einer hochkarätig besetzten Podiumsdiskussion. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis90/Die Grünen stellen sich den Fragen des Moderators Heiner Bremer.



Vorstandsvorsitzender Jörg Strötzel führt durch den NVL-Verbandstag



Podiumsdiskussion mit den stellvertretenden Vorsitzenden der Bundestagsfraktionen

2009

## NVL-Steuerkonzept

Am 26.2.2009 konstituiert sich in Bensheim an der Bergstraße der NVL-Arbeitskreis Steuern. Mitglieder des Vorstandes und Fachleute aus den Steuerabteilungen der Mitgliedsvereine entwickeln die bisherigen 20 Steuerleitlinien des Verbandes zum NVL-Steuerkonzept weiter. Die Grundsätze und Forderungen des Verbandes verbinden die steuerlichen Interessen der mehr als 1,5 Millionen über die Mitgliedsvereine vertretenen Arbeitnehmer mit der Fachkompetenz und Praxiserfahrung der Mitgliedsvereine.

Am 7.5.2009 wird die erste Auflage des Steuerkonzeptes auf einer Pressekonferenz veröffentlicht und Finanzpolitikern übergeben.

Das Steuerkonzept wird jährlich fortgeschrieben und bildet Grundlage für steuerpolitische Gespräche - mit Finanzpolitikern des Deutschen Bundestages und aus den Länderparlamenten ebenso wie mit Vertretern der Finanzverwaltung von Bund und Ländern und aus anderen Verbänden.



NVL-Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter aus den Steuerabteilungen der Mitgliedsvereine auf ihrer jährlichen Tagung in Bensheim

## Neuregelung des Versicherungsschutzes für Mitglieder von Lohnsteuerhilfvereinen

Seit 2008 regelt eine Novelle des Versicherungsvertragsgesetzes Grundsätze für Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen neu. Für Lohnsteuerhilfvereine und ihre Mitglieder ist eine erhebliche Kostensteigerung zu befürchten. Der NVL setzt sich für angepasste Regelungen ein und wendet sich mit konkreten Vorschlägen an die Finanzministerien der Bundesländer und das BMF. 2009 wird eine Ermächtigungsgrundlage im Steuerberatungsgesetz geschaffen. Ab 2010 regeln neue Paragraphen in der Durchführungsverordnung für Lohnsteuerhilfvereine die Pflichtversicherung. Die vorgeschriebenen Versicherungssummen entsprechen der bisherigen Praxis und dem Vorschlag des NVL, sie tragen dem Selbsthilfecharakter der Vereine Rechnung.

## Befragung der Finanzverwaltung unter Steuerberatern und Lohnsteuerhilfvereinen

32

Die Länderfinanzministerien und das BMF führen erstmals eine bundesweite Befragung der Beraterschaft durch. Der NVL unterstützt die Umfrage und nimmt an der vorbereitenden Sitzung des Organisationsteams am 24.3.2009 beim BMF teil. Die Beteiligungsquote der Beratungsstellen von Lohnsteuerhilfvereinen ist doppelt so hoch wie bei den Steuerberatern.

Befragt werden Service und Arbeit der Finanzämter, so die Erreichbarkeit, Bearbeitungsdauer und Einheitlichkeit der Rechtsanwendung. Die Ergebnisse zeigen deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern auf. Der NVL bewertet die Umfrage als guten Weg zum Selbstverständnis der Finanzverwaltung als Dienstleister und Partner der Beraterschaft, welches bei weiteren Behörden wie den Familienkassen wünschenswert wäre.



2010

## Gleich lautende Erlasse zum Umfang der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine

Das BMF gibt am 15.1.2010 die überarbeiteten Ländererlasse zur Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine bekannt. Sie bestätigen die Auffassung des NVL, dass zur Prüfung der Beratungsbefugnis bei Veräußerungsgeschäften nur der Wertzuwachs zu berücksichtigen ist. Damit können viele Arbeitnehmer weiter betreut werden, die anderenfalls bereits durch Umschichtung ihres Vorsorgekapitals aus der Befugnis herausgefallen wären.

### Kommentar: Recht der Lohnsteuerhilfvereine

Im Mai 2010 erscheint der erste NVL-Berufsrechtskommentar für Lohnsteuerhilfvereine. Das „Recht der Lohnsteuerhilfvereine“ - eine Verbindung von Praxishandbuch und Fachkommentar, erläutert für Lohnsteuerhilfvereine und ihre Mitarbeiter die berufsrechtlichen Vorschriften und ergangene Rechtsprechung. Das Werk wird nachfolgend in anderen Kommentaren und von Gerichten zitiert.

33



Präsentation des Buches auf dem NVL-Verbandstag 2010 durch den Lektor und einen der Autoren

Im Herbst 2013 wird der Kommentar mit der zweiten, überarbeiteten und ergänzten Auflage fortgesetzt.

## NVL-Vorschläge in Steuervereinfachungsliste übernommen

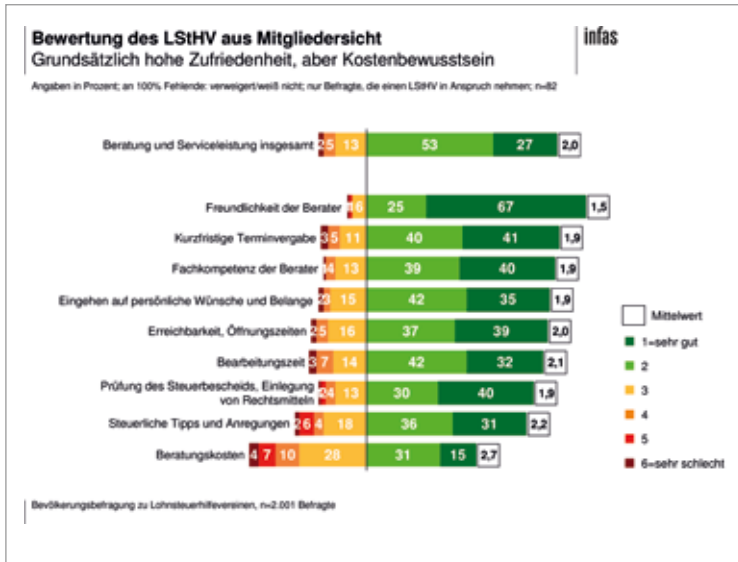
Ein „Hauch“ neuer Ideen in der derzeitigen Gesetzgebung: Anstelle von Steuerenkungen plant die Bundesregierung sinnvolle Vereinfachungen im Steuerrecht, wie der Parlamentarische Staatssekretär im BMF auf dem dritten NVL-Verbandstag im Juni 2010 betont. Die Parteien der Regierungskoalition stellen eine Liste mit insgesamt 90 Vorschlägen zur weiteren Erörterung zusammen. 13 Vorschläge sind aus dem NVL-Steuerkonzept enthalten, wie das Zusammenführen von Familienkassen und Finanzämtern, der Abzug von Kinderbetreuungskosten unabhängig vom Erwerbsstatus der Eltern und Änderungen beim Abzug von Ausbildungskosten. Auch wenn in nachfolgenden Gesetzgebungsverfahren einiges auf der Strecke bleibt, setzt sich der Verband weiterhin für Verbesserungen für Arbeitnehmer und Familien ein.

### 2011

#### Infas-Studie

34

Der NVL beauftragt gemeinsam mit dem BDL eine neue Bevölkerungsumfrage zu Lohnsteuerhilfvereinen. Im Frühjahr 2011 liegen die Ergebnisse vor. Sie zeigen: Die Bekanntheit der Lohnsteuerhilfvereine und die Betreuungsquote haben gegenüber den früheren Studien aus 1997 und 1990 zugenommen. Die befragten Mitglieder äußern eine hohe Zufriedenheit, vor allem beim Service und der Fachkompetenz. Bei der Auswahl einer Beratungsstelle ist für mehr als zwei Drittel der Befragten die zertifizierte Qualitätssicherung nach DIN wichtig.



Quelle: Infas - Bevölkerungsbefragung zu Lohnsteuerhilfevereinen im Auftrag des BDL und des NVL

## Gesprächsrunde zwischen BMF und den Dachverbänden der Lohnsteuerhilfevereine

Am 29.3.2011 startet der Gesprächskreis der Dachverbände BDL und NVL mit dem BMF. Beide Seiten - Finanzverwaltung sowie Steuerpflichtige und deren Berater - betreffende aktuelle Fragen und Aufgaben werden gemeinsam erörtert. Thema des ersten Treffens sind die verzögerte Datenbereitstellung bei den Finanzämtern, aufgetretene Probleme zur Meldung bei Altersvorsorgeverträgen, Fragen der Abgabepflicht, zur authentifizierten Elster-Steuererklärung und zum Belegverzicht.

Die Gesprächsrunden finden seitdem im Halbjahresrhythmus statt.

## Automation

Die elektronische Übermittlung von Besteuerungsdaten an die Finanzverwaltung, das Ersetzen der Lohnsteuerkarte durch ELStAM und die programmgesteuerte Veranlagung mit Risikomanagement werfen neue Fragen auf. Der NVL unterstützt den „Schritt weg vom Papier“, dabei müssen jedoch die Interessen der Arbeitnehmer und der sie beratenden Lohnsteuerhilfvereine gewahrt bleiben. Vor allem die Kenntnis und die Kontrolle der persönlichen Daten erfordert Änderungen der Verfahren.

Im Herbst 2011 folgt eine Eingabe zur „Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation mit der Finanzverwaltung“. Gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterverband, dem Bund der Steuerzahler und dem Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine zeigt der NVL Probleme für Steuerpflichtige und Beraterschaft bei der elektronischen Datenübertragung und -verarbeitung auf. Kernforderung ist die Wahrung der Rechte der Steuerpflichtigen: Mitteilung über die elektronisch übermittelten Daten, Anhörung der Steuerpflichtigen und die Anpassung der Korrekturvorschriften zum Schutz der Steuerbürger. Die Berater benötigen einen elektronischen Zugang zur Einsicht der Daten der betreuten Steuerpflichtigen.

Die Finanzverwaltung greift die Vorschläge auf. Im Herbst 2012 liegt ein erster Zwischenbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Anpassung des Besteuerungsverfahrens vor.

## 2012

### Deutscher Finanzgerichtstag 2012

Auch der Deutsche Finanzgerichtstag vom 23.1.2012 steht unter dem Motto „Steuergerechtigkeit, Steuervereinfachung und EDV“. NVL-Geschäftsführer Uwe Rauhöft erläutert als Teilnehmer der Podiumsdiskussion die Auffassung des Verbandes zur Übermittlung von Daten durch Dritte, deren Verarbeitung durch die Finanzverwaltung und zu fehlenden Zugangsmöglichkeiten für Steuerpflichtige und Berater.

## Zertifizierung

Die gemeinsam mit dem BDL betriebene Zertifizierung nach der DIN 77700 wird erfolgreich weitergeführt. Der ZVL verzeichnet mehr als 2.000 Zertifikate, 200 Teilzertifikate und 500 Sachkundebescheinigungen für Mitarbeiter und Beratungsstellen aus 45 Lohnsteuerhilfevereinen. Zum Jahresende laufen die ersten Zertifizierungen nach fünfjähriger Gültigkeit aus. Die Weichen für eine Zertifikatsverlängerung werden im ZVL gestellt.

## 5. NVL-Verbandstag

Der bereits traditionelle Verbandstag im Tagungszentrum der Bundespressekonferenz wird erneut ein großer Erfolg. Thematischer Schwerpunkt ist die Datenbereitstellung der Finanzverwaltung für Steuerpflichtige und Berater.

Die Verbandsmitglieder und zahlreiche Gästen aus Verbänden, Politik, Finanzverwaltung und Gerichtsbarkeit verfolgen die Ausführungen, von der „Elektronischen Lohnsteuerkarte“ bis zur - von der Politik nicht zutreffend etikettierten - „Vorausgefüllten Steuererklärung“.



In der abschließenden Podiumsdiskussion unter dem Motto „Steuergerechtigkeit für Arbeitnehmer“ werden Themen mit aktuellem Bezug zur Beratungspraxis diskutiert.



Teilnehmer aus Verbänden, Politik, Finanzverwaltung und Finanzgerichtsbarkeit auf dem Podium des NVL-Verbandstages

## Modernisierung des Reisekostenrechts

Das BMF reagiert auf die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und initiiert eine umfassende Neuregelung des steuerlichen Reisekostenrechts. Zum Meinungs austausch mit der Arbeitsgruppe werden Vertreter der Wirtschaft und Beraterschaft eingeladen. Die Arbeitnehmerinteressen werden von den Verbänden der Lohnsteuerhilfvereine wahrgenommen (BT-Drs. 17/7303). Nachdem Bundestag und Bundesrat das Gesetz beschlossen haben, profitieren auch Arbeitnehmer ab 2014 von Vereinfachungen und Verbesserungen, beispielsweise bei Abrechnung ihrer Fahrten als Reisekosten und durch höhere Verpflegungspauschalen.

2013

## Jubiläum – 20 Jahre NVL Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Der NVL begeht sein 20-jähriges Verbandsjubiläum. Nach seiner Gründung im Herbst 1993 durch 9 Lohnsteuerhilfvereine sind im Verband im Sommer 2013 fast 130 Lohnsteuerhilfvereine mit rund 6.000 Beratungsstellen vertreten. Die Mitgliedsvereine betreuen mehr als 1,6 Millionen Mitglieder und erstellen jährlich mehr als 1 Million Steuererklärungen.

### Anhörungen

Der NVL wird regelmäßig vom Finanzausschuss des Deutschen Bundestages als Sachverständiger geladen. In Anhörungen zu Gesetzgebungsverfahren bringt der Verband seine Fachkompetenz ein und vertritt die Interessen der von den Lohnsteuerhilfvereinen betreuten Mitglieder, vor allem Arbeitnehmer und Familien.



Befragung des NVL-Geschäftsführers durch Abgeordnete des Deutschen Bundestages

39

### Öffentlichkeitsarbeit

Jährlich werden mehr als 1.000 Veröffentlichungen von Ausführungen des NVL in den Printmedien verzeichnet: Tageszeitungen, Wochenblätter und Zeitschriften. Hinzu kommt eine Vielzahl von Zitaten im Internet. Der Verband wird in Leitmedien wie die Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Tagesspiegel, Bild, Focus und Capital mit fachlichen und steuerpolitischen Aussagen zitiert. Verbandsvertreter kommen in Radio- und Fernsehsendern zu Wort.



## Vorstand

Der Vorstand des NVL besteht aus fünf Personen und wurde zuletzt im Jahr 2010 gewählt. Die nächsten turnusmäßigen Wahlen finden 2014 statt.



Die NVL-Vorstandsmitglieder (v.l.): Ali Tekin, Heinz Brockerhoff, Petra Erk, Jörg Strötzel (Vorstandsvorsitzender), Christian Munzel

## Steuerrechtsausschuss

Der Steuerrechtsausschuss trifft sich jährlich in Bensheim an der Bergstraße zur Aktualisierung des NVL-Steuerkonzepts und unterstützt fortlaufend die fachliche Arbeit des Verbandes, zum Beispiel bei Stellungnahmen gegenüber dem Deutschen Bundestag oder dem Bundesfinanzministerium.

Der NVL setzt sich für eine gerechte Steuerpolitik für Arbeitnehmer und ihre Familien ein. Eine konsequente Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gehört ebenso dazu wie eine Gleichbehandlung der Arbeitseinkünfte mit anderen Einkunftsarten. Das Steuerrecht in Deutschland hat sich jahrzehntelang bewährt. Steuerrechtliche Änderungen zur besseren Praktikabilität und Anpassung an veränderte gesellschaftliche Bedingungen müssen innerhalb des bestehenden Systems erfolgen.



# Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine

## 1. Hilfeleistung in Lohnsteuersachen

Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung vom 29. April 1964

Erste gesetzliche Regelung zur Beratungsbefugnis für Lohnsteuerhilfvereine in § 107a Abs. 3 Nr. 4b Reichsabgabenordnung

## Nachfolgend Ergänzung um

## 2. Hilfe bei Pflichtveranlagung wegen eines „7b - Freibetrages“ für Vermietungseinkünfte und Befugnis zur Hilfe bei übrigen Arbeitnehmer-Veranlagungsfällen

Zweites Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und weiterer Gesetze vom 12. August 1968

41

## 3. Hilfe bei anderen Veranlagungsfällen von Arbeitnehmern und bei Renteneinkünften

Drittes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24.6.1975

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind ferner befugt ... Lohnsteuerhilfvereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe in Lohnsteuersachen leisten. Die Befugnis gilt auch für die Hilfeleistung in den Veranlagungsfällen des § 46 Abs. 2 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes und in den übrigen Veranlagungsfällen des § 46 des Einkommensteuergesetzes, soweit

- a) das Einkommen ausschließlich aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit besteht oder
- b) in dem Einkommen neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit keine anderen Einkünfte enthalten sind als der Nutzungswert der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Einfamilienhaus (§ 21 a des Einkommensteuergesetzes) oder Bezüge aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.

#### **4. Hilfe bei Kapitaleinkünften bis 2.000 / 4.000 DM Einnahmen und bei VuV – Einkünften aus einem Zweifamilienhaus, in dem eine Wohnung selbst bewohnt wird**

Viertes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 9. Juni 1989

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind ferner befugt ... Lohnsteuerhilfvereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und bei sonstigen Lohnsteuersachen leisten. Im Veranlagungsverfahren darf Hilfe nur geleistet werden, wenn in dem Einkommen ausschließlich enthalten sind

- a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder
- b) sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) oder neben solchen Einkünften noch
- c) Einkünfte aus Kapitalvermögen, wenn die Einnahmen in dieser Einkunftsart 2.000 Deutsche Mark, im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten 4.000 Deutsche Mark, nicht übersteigen, oder
- d) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eines selbstgenutzten Einfamilienhauses, einer selbstgenutzten Eigentumswohnung oder eines teilweise als eigene Wohnung genutzten Zweifamilienhauses des Mitglieds.

Soweit Hilfe zulässig ist, berechtigt sie auch zur Hilfe bei Anträgen zur Freistellung oder Anrechnung von Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer.

#### **5. Hilfe bei Kapitaleinkünften bis zu 6.100 / 12.200 DM Einnahmen**

Sechstes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1994

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind ferner befugt ... Lohnsteuerhilfvereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und bei sonstigen Lohnsteuersachen leisten. Im Veranlagungsverfahren darf Hilfe nur geleistet werden, wenn in dem Einkommen ausschließlich enthalten sind ...

- c) Einkünfte aus Kapitalvermögen, wenn die Einnahmen in dieser Einkunftsart den Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und den Pauschbetrag für Werbungskosten nach § 9 a Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigen, ...

## 6. Hilfe in Kindergeldsachen und bei der Eigenheimzulage

Änderung durch Jahressteuer-Ergänzungsgesetz vom 18. Dezember 1995

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind ferner befugt ...  
Lohnsteuerhilfvereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und bei sonstigen Lohnsteuersachen einschließlich Kindergeldsachen nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes und bei der Eigenheimzulage leisten.

## 7. Hilfe bei der Investitionszulage für selbst genutztes und vermietetes Wohneigentum, bei Unterhaltseinkünften sowie Einkünften aus anderen Überschusseinkünften bis zu Einnahmen von insgesamt 18.000 DM / 36.000 DM bei Zusammenveranlagung

Siebentes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 1. Juli 2000

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind ferner befugt ...  
Lohnsteuerhilfvereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe in Steuersachen leisten, wenn diese

- a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) oder Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes) erzielen,
- b) keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen und
- c) Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt die Höhe von 18.000 Deutsche Mark, im Falle der Zusammenveranlagung von 36.000 Deutsche Mark, nicht übersteigen.

Die Befugnis erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach den §§ 3 und 4 des Investitionszulagengesetzes 1999 sowie zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.

**8. Hilfe bei Anträgen nach § 3a des Investitionszulagengesetz und bei Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind**

Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 und Steueränderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001

Die Befugnis erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach den §§ 3 bis 4 des Investitionszulagengesetzes 1999 sowie zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes und der sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind. ...

**9. Hilfe bei den Fördernormen des Steuerabzugs von Haushaltshilfen und der Steuerfreiheit von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 und 26 Einkommensteuergesetz**

Richtlinien-Umsetzungsgesetz vom 9. Dezember 2004

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind ferner befugt ...  
Lohnsteuerhilfvereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe in Steuersachen leisten, wenn diese ...

b) keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, es sei denn, die den Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen sind nach § 3 Nr. 12 oder 26 des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe steuerfrei, und ...

**10. Anhebung der Einnahmegrenzen bei den übrigen Überschusseinkünften**

Achtes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 8. April 2008

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind ferner befugt ...  
Lohnsteuerhilfvereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe in Steuersachen leisten, wenn diese ...

- c) Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt die Höhe von 13.000 Euro, im Falle der Zusammenveranlagung von 26.000 Euro, nicht übersteigen und im Veranlagungsverfahren zu erklären sind oder auf Grund eines Antrags des Steuerpflichtigen erklärt werden.

## **11. Berücksichtigung nur des Wertzuwachses von Veräußerungsgeschäften bei der Einnahmegrenze für übrige Überschusseinkünfte**

Jahressteuergesetz 2010 vom 8. Dezember 2010

§ 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstabe c Satz 2:

An die Stelle der Einnahmen tritt in Fällen des § 20 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes der Gewinn im Sinne des § 20 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes und in den Fällen des § 23 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes der Gewinn im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes; Verluste bleiben unberücksichtigt.

## **Fazit**

In regelmäßigen Abständen erfuhr die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine einer gesetzlichen Korrektur. Ohne die Änderungen der Beratungsbefugnis wäre die Zahl der Arbeitnehmer, die sich von Lohnsteuerhilfvereinen betreuen lassen können, immer kleiner geworden. Die gesetzlichen Grenzen für Lohnsteuerhilfvereine bedurften einer Anpassung sowohl an veränderte Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Arbeitnehmer als auch an Änderungen im materiellen Steuerrecht für Arbeitnehmer. Unverändert ist jedoch der Kreis der betreuten Personen. Lohnsteuerhilfvereine bleiben Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern, einschließlich der Hilfe beim Familienleistungsausgleich und für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Erwerbsleben. Die Vereine sind spezialisierte Ansprechpartner für einkommensteuerliche Belange der Arbeitnehmer mit ihren Familien und für Rentner und Pensionäre. Das auf die Bedürfnisse dieser Personen zugeschnittene Angebot steuerrechtlicher Hilfeleistung ist auch Verbraucherschutz. Damit dieses Beratungsangebot erhalten bleibt, werden auch zukünftig Änderungen erforderlich sein. Darauf zu achten, dass notwendige Anpassungen rechtzeitig erfolgen, ist eine wesentliche Verbandsaufgabe.

## Wichtige Rechtsänderungen bei der Einkommensteuer für Arbeitnehmer, Ruheständler und Familien

Lohnsteuerhilfvereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuersachen. Das Tätigkeitsgebiet der Lohnsteuerhilfvereine beschränkt sich folgerichtig auf die die Arbeitnehmer betreffenden Bereiche der Einkommensteuer einschließlich der hiermit zusammenhängenden Steuerergütungen. Lohnsteuerhilfvereine sind in Folge dessen auch spezialisiert auf dieses Rechtsgebiet und bieten eine auf die Zielgruppe zugeschnittene Hilfeleistung an.

Aber auch dieser begrenzte Bereich im Steuerrecht ist alles andere als beständig. Und gerade wegen der immerwährenden Diskussion um Steueränderungen lohnt es sich, einen Blick zurück zu werfen.

46

### Ab 1948

- Einführung des Lohnsteuerjahresausgleichs für Arbeitnehmer
- Veranlagung nach Eintrag eines Freibetrags
- Erhöhte Abschreibung nach § 7b EStG
- Nutzungswertbesteuerung für selbstbewohntes Wohneigentum

### 1987

- Abschaffung der Nutzungswertbesteuerung für selbstbewohntes Wohneigentum mit 12-jähriger Übergangsregelung

### 1990

- Abschaffung diverser Freibeträge und Pauschalen
- Einführung des Arbeitnehmer-Pauschetrags

## 1991

- Ersatz des Lohnsteuerjahresausgleichs durch Einführung einer Antragsveranlagung

## 1993

- Verzehnfachung des Sparer-Freibetrags
- Einführung der Zinsabschlagsteuer

## 1994

- 20-Punkte-Plan des BMF zur Steuervereinfachung sieht u. a. Einführung einer Kurzveranlagung, Zweijahres-Veranlagung und Werbungskostenpauschale bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung vor
- nach starker Kritik im Anhörungsverfahren vor dem Bundestag erfolgt für Kurz- und Zweijahresveranlagung keine Umsetzung

## 1995

- Vorschläge für eine radikale Steuervereinfachung von Uldall / Storm / Solms u. w.: Stufentarif, Abschaffung aller „Ausnahmen“ - keine Umsetzung

## 1996

- Abschaffung des Sonderausgabenabzugs bei selbst genutztem Wohneigentum und Einführung der Eigenheimzulage
- Einführung des Familienleistungsausgleichs - erstmalige Kindergeldregelung in Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes
- Einschränkungen für den Abzug von Aufwendungen einer doppelten Haushaltsführung und eines häuslichen Arbeitszimmers
- Auslaufen des Fördergebietsgesetzes
- Wegfall der besonderen Steuerberechnung für steuerfreie „Erwerbsbezüge“ - für viele Rentner entfällt in Folge dessen die Steuererklärungspflicht

## 1997

- Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 (Petersberger Steuerreformvorschläge) mit Reduzierung der Kilometerpauschale und des Sparer-Freibetrags - letztlich nicht umgesetzt

## 1999

- Verlängerung der Spekulationsfrist für Grundstücke auf zehn Jahre, Verringerung der Freibeträge für Abfindungen
- Einstieg in eine stufenweise Absenkung der Steuersätze – bis VZ 1998 galten 26 % Eingangs- und 53 % Spitzensteuersatz
- Einführung der Investitionszulage für selbstbewohntes und vermietetes Wohneigentum

## 2000

- Halbierung des Sparer-Freibetrags
- Änderungen beim Familienleistungsausgleich: Einführung eines weiteren Freibetrags für Kinder - unter Anrechnung des Kindergeldes
- Wegfall des Abzugs von Kinderbetreuungskosten
- Vorschläge durch die Oppositionsparteien CDU/CSU zu einer deutlichen Verringerung der Kilometerpauschale und Umwandlung in eine Entfernungspauschale

## 2001

- Einführung der Entfernungspauschale mit 0,70 / 0,80 DM pro km
- Einführung des Halbeinkünfteverfahrens bei Kapitaleinkünften und Veräußerungsgeschäften



## 2002

- Wegfall des Haushaltsfreibetrags mit Ausnahme von „Altfällen“
- Wegfall der Ausbildungsfreibeträge für Kinder – fragmentarisch verbleibt ein geringer „Freibetrag für Sonderbedarf“ bei auswärtiger Unterbringung
- Einführung einer steuerlichen Förderung zusätzlicher Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz (Riester)
- Wiedereinführung des Abzugs von Kinderbetreuungskosten oberhalb von 774 €
- Bundesverfassungsgericht hebt die Zweijahres-Beschränkung für den Abzug der Aufwendungen einer doppelten Haushaltsführung rückwirkend auf

## 2003

- Haushaltsbegleitgesetz mit Streichung der Eigenheimzulage und Wohnungsbauprämie, Kontrollmitteilungen der Kreditinstitute, Kürzung der Entfernungspauschale auf 15 Cent - Ablehnung durch den Bundesrat
- Einführung einer Steuerermäßigung für Haushaltshilfen und haushaltsnahe Dienstleistungen

## 2004

- Pauschale Kürzung vieler Abzugsbeträge (Koch-Steinbrück-Vorschläge): Entfernungspauschale auf 30 Cent, Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Sparer-Freibetrag u.w.
- Anhebung des Sonderausgaben-Höchstbetrags für Ausbildungskosten von 920 auf 4.000 €
- Einführung eines Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

## 2005

- Grundlegende Neuregelung der Rentenbesteuerung und des Abzugs von Vorsorgeaufwendungen
- Wegfall des Sonderausgabenabzugs für klassische Lebensversicherungen und neue Förderung für „Rürup“-Basisversicherungen

## 2006

- Wiedereinführung des Abzugs von Kinderbetreuungskosten ab dem ersten Euro - in neuer Kategorie „wie Werbungskosten“ - und Ausweitung der Steuerermäßigung („Steuerbonus“) auf Handwerkerleistungen

## 2007

- Wegfall der Entfernungspauschale für die ersten 20 Kilometer und des Abzugs der Aufwendungen beim häuslichen Arbeitszimmer - mit Ausnahme von „Heimarbeitern“
- Aufhebung der Zweijahres-Ausschlussfrist für Antragsveranlagungen

## 2008

- Bundesverfassungsgericht hebt die Streichung der Entfernungspauschale für die ersten 20 Kilometer auf

## 2009

- Einführung der Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte, Wegfall der Spekulationsfristen, Aufhebung des Halbeinkünfteverfahrens

## 2010

- Bundesverfassungsgericht hebt die Streichung des Abzugs beim Arbeitszimmer auf
- Unbeschränkter Abzug der Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung (Basisvorsorge) und Einschränkung für übrige Vorsorgeaufwendungen
- Letztmalige Lohnsteuerkarte - Anwendung derselben Karte bis 2013
- Einführung des Faktorverfahrens als Alternative zur Steuerklassenkombination III / V

## 2011

- Ausschluss des Werbungskostenabzugs und Anhebung des Sonderausgabenabzugs für Erstausbildung und Erststudium

## 2012

- Verbesserter Abzug von Kinderbetreuungskosten
- Wegfall der Verdienstgrenze (Einkünfte und Bezüge) beim Kindergeld und bei Freibeträgen für volljährige Kinder

## 2013

- Ersetzen der Lohnsteuerkarte durch ELStAM – Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
- Ersetzen der getrennten Veranlagung von Ehegatten durch Einzelveranlagung, Wegfall der besonderen Veranlagung

## 2014

- Neuregelungen zum steuerlichen Reisekostenrecht: Anhebung der Verpflegungspauschale bei achtstündiger Abwesenheit u.w.

## Ausblick

Die vorliegende Zusammenstellung enthält bei weitem nicht alle Steuerrechtsänderungen, von denen Arbeitnehmer und ihre Familien betroffen sind. Aber bereits diese Auswahl mit teilweise gravierenden Steueränderungen und einzelnen nicht umgesetzten Steuervorschlägen zeigt einen Zickzackkurs in der Steuergesetzgebung. Arbeitnehmer müssen sich jährlich auf neue Vorschriften einstellen. Zusätzliche Änderungen durch Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und weiterer Gerichte, nicht selten als Folge neuer Gesetze, kommen hinzu.

Die vorliegende Übersicht zeigt, dass einerseits das Einkommensteuerrecht in seiner Grundstruktur sehr beständig ist, andererseits viele Details Spielball politischer Entscheidungsträger sind. Vor allem sogenannte Steuervereinfachungsvorschläge, von denen längst nicht alle umgesetzt werden und die, soweit sie Gesetz werden, zu wiederkehrender Streichung und Wiedereinführung von Abzugsbeträgen führen, bewirken oft entgegen der Zielsetzung eine weitere Verkomplizierung des Steuerrechts.

Arbeitnehmer sowie Rentner und Pensionäre als ehemalige Arbeitnehmer benötigen auch deshalb Hilfe zur Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte, eigene Aufwendungen steuermindernd geltend zu machen. Die Lohnsteuerhilfvereine bieten diese Hilfe an, und über die Verbände werden die steuerrechtlichen Interessen der Arbeitnehmer, Familien und Ruheständler auch gegenüber dem Gesetzgeber vertreten.

Neben dem „Hin und Her“ steuerrechtlicher Vorschriften ist eine zunehmende Komplexität im Einkommensteuerrecht festzustellen, die sich in den Erklärungsdruckungen und den Steuerbescheiden widerspiegelt. Jahr für Jahr nimmt die Seitenanzahl der amtlichen Steuererklärungsdrucke ebenso zu wie der Umfang eines Steuerbescheids. Das betrifft zwar nicht die Arbeitnehmereinkünfte selbst, aber beispielsweise die Bereiche des Familienleistungsausgleichs, der Vorsorgeaufwendungen und der Alterseinkünfte. Politik und Finanzverwaltung versuchen, der Komplexität durch moderne Technik, elektronische Datenübertragung und Datenverarbeitung, zu begegnen. Dem Steuerbürger sollen zukünftig die vorhandenen Daten zur Verfügung gestellt werden. Das hilft nur bedingt, denn der Steuerpflichtige unterzeichnet und haftet

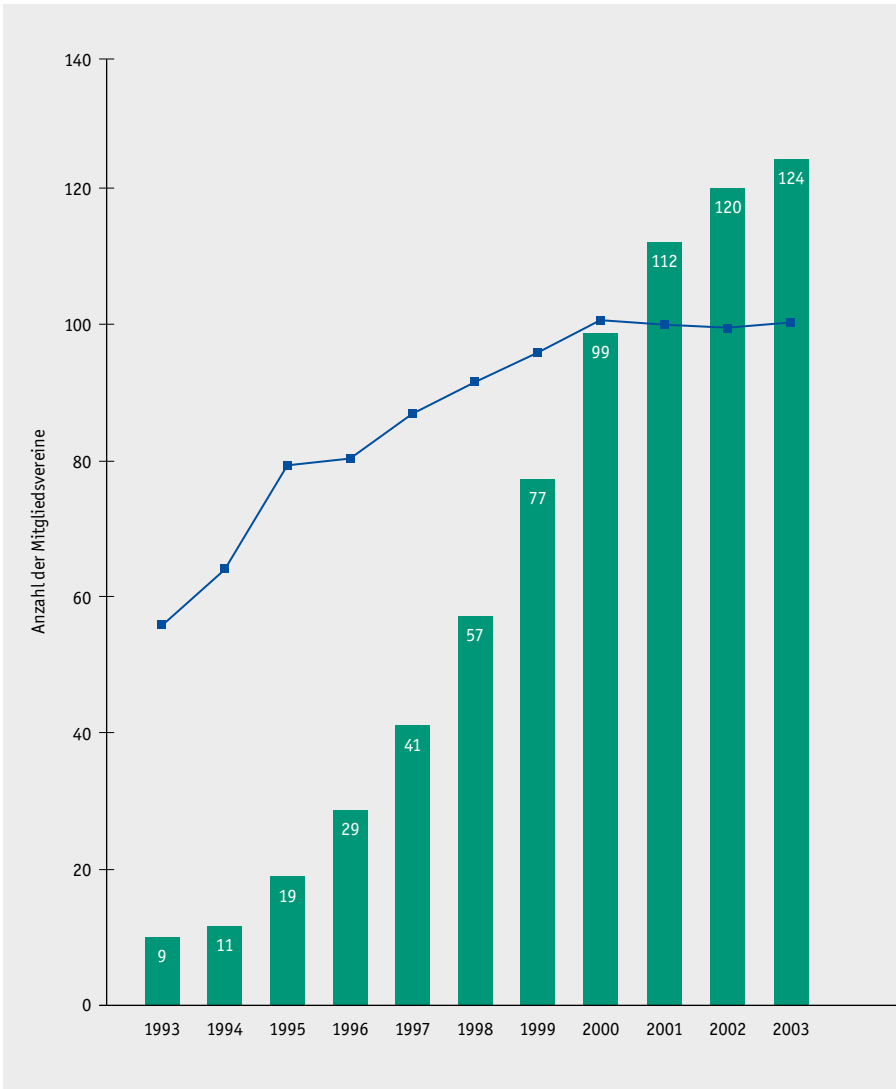
■

---

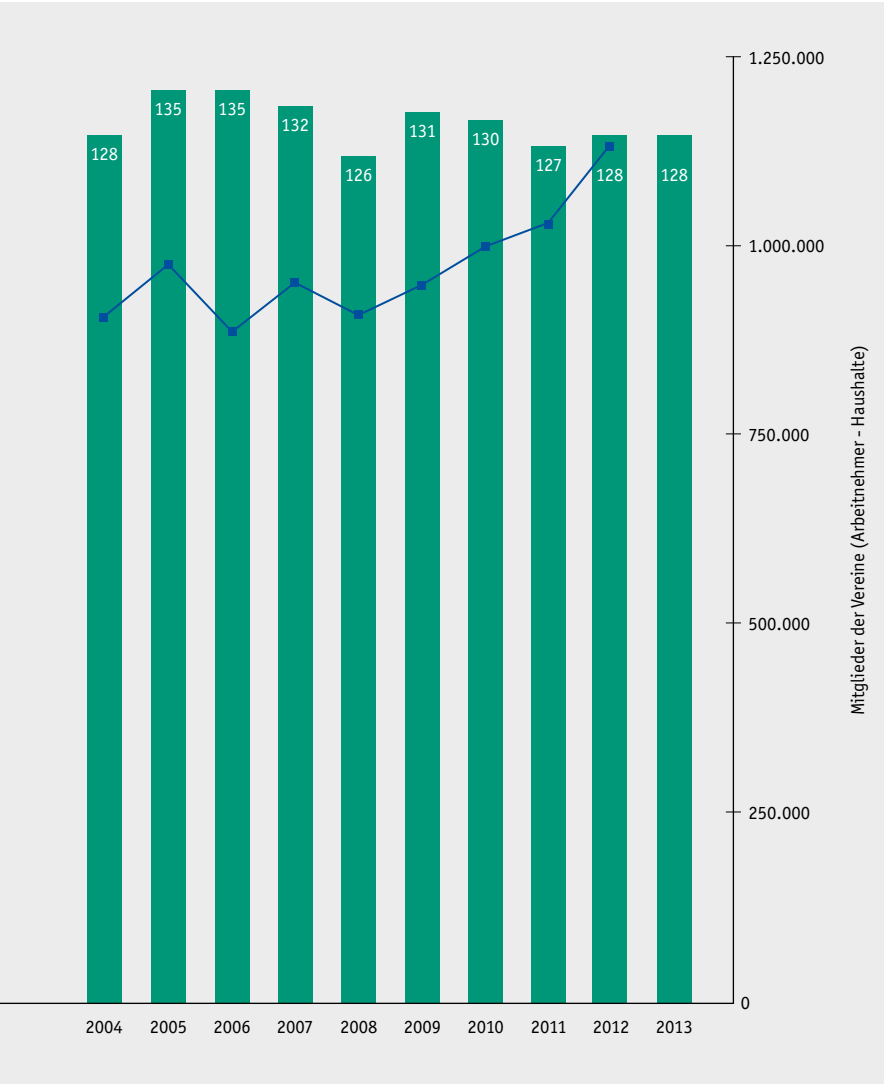
unverändert sowohl für die Richtigkeit der Daten als auch für die zutreffende Eintragung. Wahlrechte muss er weiterhin selbst ausüben.

So vorteilhaft und richtig der Weg der Automation ist, er kann inhaltliche steuerrechtliche Probleme nicht lösen und wirft neue Fragen auf, weil die Datenfülle zunimmt und die Fehlersuche schwieriger wird. Die Steuerpflichtigen werden auch zukünftig fachkundige Beratung benötigen, und die Aufgaben und der Aufwand für Berater werden keineswegs geringer. Es ist deshalb nicht nur Aufgabe der Politik und Finanzverwaltung, sondern auch der Verbände der Bera- terschaft, die Entwicklung in die richtige Richtung zu lenken. Wünschenswert ist, die Weiterentwicklung des Einkommensteuerrechts langfristig und ausge- richtet an einem nachvollziehbaren Konzept vorzunehmen, das insbesondere die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit berücksichtigt und die Verände- rungen durch neue Kommunikationswege kritisch beleuchtet. Der Neue Ver- band der Lohnsteuerhilfvereine will mit seiner steuerpolitischen Arbeit und seinem NVL-Steuerkonzept dazu weiterhin seinen Beitrag leisten.

## Mitgliederentwicklung des NVL 1993 - 2013



- Anzahl der Mitgliedsvereine
- Mitglieder der Vereine (Arbeitnehmer - Haushalte)



**Die Mitgliedsvereine des NVL betreuen im Jahr 2012 mehr als 1,6 Millionen Mitglieder und erstellen jährlich mehr als 1 Million Steuererklärungen.**



## Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Oranienburger Chaussee 51 · 13465 Berlin

Telefon: (030) 4 01 29 25 · Fax: (030) 4 01 36 75

[info@nvl.de](mailto:info@nvl.de) · [www.nvl.de](http://www.nvl.de)